

Verordnung
über das Naturdenkmal „Streuwiese am Kehlbachsberg“
in der Gemarkung Windheim, Landkreis Kronach

Vom 12.08.1982 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 101), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 102)

Aufgrund der Art. 9 und 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29.07.1982 Nr. 820 - 8631.2 f genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Windheim ca. 1 km südlich von Kehlbach gelegene Streuwiese wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Streuwiese am Kehlbachsberg“ als Naturdenkmal geschützt.

§ 2
Grenzen des Schutzgebietes

(1) ¹Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 1,3 ha. ²Es umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 560 und 560/2 der Gemarkung Windheim.

(2) ¹Die Grenzen des Naturdenkmales sind in einem Lageplan M 1 : 5 000 festgelegt. ²Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3
Schutzzweck

Zweck des Naturdenkmales ist es,

1. eine extensiv genutzte Wiese und deren Quellsumpf in ihrer Eigenart zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorhandenen seltenen Pflanzen- und Tierarten zu bewahren.

§ 4
Verbote

¹Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. durch Anpflanzung oder kulturtechnische Maßnahmen, wie z. B. Entwässerung, Düngung oder Umbruch, die gegenwärtige Vegetation zu verändern,
2. Pflanzen oder Pflanzenteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere jegliche Anwendung von Herbiziden und Insektiziden,

4. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
6. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist,
8. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebiets hinweisen,
9. das Gelände zu verunreinigen, Feuer anzumachen, zu zelten oder zu lagern,
10. Wege oder Stege anzulegen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes,
2. die Grasnutzung im bisherigen Umfang sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Ackerfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 560/2 der Gemarkung Windheim,
3. die zur Erhaltung des Naturdenkmals erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturdenkmales, vereinbar ist.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmales erhebliche Mängel und Schäden an diesem unverzüglich dem Landratsamt oder der Gemeinde Steinbach am Wald anzuzeigen.
- (2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben das Aufstellen von Hinweisschildern für das Naturdenkmal zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 dieser Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 Strafgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

*) in Kraft getreten am 20.08.1982